

## **Periodischer Betriebsplan (Forsteinrichtung) im Stadtwald Laichingen 2021 bis 2030**

### **1. Vorlage**

an den Gemeinderat zur Beschlussfassung in der Sitzung am 10.05.2021 (öffentlich)

### **2. Sachdarstellung**

Nach § 50 Abs. 1 Landeswaldgesetz ist der periodische Betriebsplan (Forsteinrichtung) in der Regel für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzustellen. Er hat den gesamten Betriebsablauf im Hinblick auf die langfristigen Zielsetzungen räumlich und zeitlich zu ordnen sowie Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes aufeinander abzustimmen und sie nachhaltig zu sichern.

Der periodische Betriebsplan ist von der höheren Forstbehörde (Regierungspräsidium) aufzustellen, sofern die forsttechnische Betriebsleitung der unteren Forstbehörde (Landratsamt) obliegt.

Vertreter vom Fachdienst Forst, Naturschutz des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis und vom Regierungspräsidium, Abteilung Forsteinrichtung, sind bei der Sitzung anwesend und werden hierzu Erläuterungen geben.

### **3. Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der örtlichen Prüfung der Forsteinrichtungserneuerung 2021 bis 2030. Er beschließt insbesondere die Planungsvorschläge wie unter Abschnitt D dargestellt. Der Hiebsatz für das kommende Jahrzehnt wird auf 9,2 Erntefestmeter pro Jahr und Hektar (das entspricht einer Nutzung im anstehenden Forsteinrichtungszeitraum von 78.900 Erntefestmeter) festgelegt.

Vertagungsfähig: nein

Laichingen, 22. April 2021

Gefertigt:

Gesehen:

Köpf  
Sachgebietsleiter

Kaufmann  
Bürgermeister

Anlagen:

- Sitzungsvorlage Forst BW zur örtlichen Prüfung der Forsteinrichtungserneuerung 2021 bis 2030